Förderverein der Jordan-Mai-Schule e.V.

Söllerstraße 10 - 45966 Gladbeck - (02043/981000)

SATZUNG

Ein Zusammenschluß der Freunde und Förderer der Jordan -Mai-Schule, Sonderschule für geistigbehinderte Kinder und Jugendliche des Bistums Essen

Kontonummer: 30 38

BLZ: 424 500 40

Stadtsparkasse Gladbeck

§ 1

(Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen ,,Förderverein der Jordan-Mai -Schule" in Gladbeck und ist unter der Nummer 0136 in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Gladbeck.

§ 2

(Zweck, Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ,,Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Sein Ziel ist die ideelle und materielle Förderung der o.g. Schule, deren Träger das Bistum Essen ist, insbesondere durch

a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln
b) Förderung des Schulsports der Schulwanderungen und der Studienfahrten
c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
d) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit

Satzung
für den
„Förderverein der Jordan-Mai-Schule e.V.“

Gladbeck, den 23.02.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Jordan-Mai-Schule e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer 0136 in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gladbeck.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung

2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

a) ideelle und materielle Unterstützung der Jordan-Mai-Schule (§ 58 Nr. 1 AO)
b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
c) Ausstattung des Computerbereiches
d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
e) Außendarstellung der Schule
f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften

h) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
j) Betrieb einer Schulbibliothek
k) Gestaltung des Außengeländes
l) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
m) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
n) Unterstützung von Schulveranstaltungen und Schulfesten

e) Gewährung von Mitteln für außerplanmäßige schulische Veranstaltungen (z.B. Besuch des Freibades im Hochsommer)

f) Bereitstellung von Mitteln zur individuellen Förderung schwerstbehinderter Schüler und Schülerinnen

g) Übernahme von Aufgaben, die sich aus einer möglichen Anerkennung als Beschäftigungsstelle des Bundesamtes für den Zivildienst ergeben.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(Mitgliedschaft)

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und seinen Beitritt schriftlich erklärt, sowie sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule können nicht Mitglied werden. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, der über den Ausschluß einen schriftlichen Bescheid erteilt.

§ 4

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen
Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;

b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;

c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu

(Beiträge und Geschäftsjahr)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zunächst mindestens 12,27 €. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge können durch Beschluß der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ohne Satzungsänderung abgeändert werden.

§ 5

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit jeweils einem der beiden anderen Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Sodann gehören dem erweiterten Vorstand kraft ihres Amtes der jeweilige Schulleiter und der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft an. Diese können jedoch nicht zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB gewählt werden.

geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

6. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zunächst mindestens 15,00 €. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge können durch Beschluss der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ohne Satzungsänderung abgeändert werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie be-

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7

(Sitzungen des Vorstandes)

Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter - beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
Er muß ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.
Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind.
Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluß.

§ 8

(Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter - einberufen.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb 6 Wochen erfolgen. Die Einladung zu jeder Versammlung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich.

Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von 6 Wochen einberufen werden muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

schließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmengefasst. Der Beschluss ist angenommen, wenn es mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen gibt.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes

d) Wahl der Kassenprüfer/innen

e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem
Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

(Befugnisse der Mitgliederversammlung)

Der Vorstand hat der jeweils ersten Mitgliederversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres
einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt den
Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gem. S 6 Abs.2.

Sie beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie über Satzungsänderungen und die
Auflösung des Vereins.

g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

h) Entscheidung über gestellte Anträge

i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)

j) Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

d) Stellvertretende/r Schatzmeister/in

e) Schriftführer/in

f) Stellvertretende/r Schriftführer/in

g) Vertretung der Schulleitung

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 10

(Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamt Vermögen an das Bistum Essen (Rechtsträger der Schule), das es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des S 2 zu verwenden hat.

Gladbeck, 30.November 1978

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein, sie werden für zwei Jahre gewählt.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamt Vermögen an das Bistum Essen (Rechtsträger der Schule), welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.